

Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen

Stand: 24. März 2021

Diese Informationen richten sich an folgende Einrichtungen, in denen Menschen wohnen oder untergebracht sind:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen sowie
- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung sind die Einrichtungen verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplanes nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu erstellen.

Dies bedeutet, dass die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen, baulichen und strukturellen Rahmenbedingungen neben dem Hygienekonzept auch ein Konzept zu Besuch und Verlassen der Einrichtung (**Besuchskonzept**) inklusive der Anwendung von Schnelltests erstellen müssen. Das Konzept muss so gestaltet sein, dass die grundgesetzlich geschützten Freiheits- und Teilhaberechte der Bewohner*innen in den Einrichtungen mit dem Schutzziel des Infektionsschutzgesetzes im Rahmen der Pandemie angemessen und bedarfsorientiert berücksichtigt werden.

Die Sorge mancher Einrichtungsleitungen vor haftungsrechtlichen Folgen bei einem Infektionsgeschehen ist verständlich. Die Frage nach einer etwaigen Haftung lässt sich jedoch nicht pauschal beantworten. Hier kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. Anhand aller Umstände des Einzelfalles muss geprüft werden, ob und durch wen gegebenenfalls ein Schaden schuldhaft verursacht wurde.

Im Übrigen gelten für Bewohner*innen und Besuchende stationärer Einrichtungen die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen SächsCoronaSchVO und die entsprechenden Auflagen der Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“ des SMS in der jeweils geltenden Fassung.

Besuchende im Sinne der SächsCoronaSchVO sind alle Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur jeweiligen Einrichtung stehen - ausgenommen sind Personen im Noteinsatz. Die Auflistung in § 7 Abs. 6 bis 8 SächsCoronaSchVO ist nicht abschließend. Auch die praktische Berufsausbildung ist sicherzustellen und weiterzuführen.

Die Besuchsregelungen sind den Bewohner*innen sowie den Besuchenden angemessen und verständlich zur Kenntnis zu geben sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen.

Besuche und das Verlassen der Einrichtung sind weiterhin sicherzustellen.

Besuche und Kontakte der Bewohner*innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind insbesondere unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens ([Infektionszahlen nach Landkreis/Kreisfreie Stadt](#)) zu ermöglichen. Auch die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes¹ bekräftigen, dass die dort beschriebenen Maßnahmen nicht immer für die direkte Umsetzung geeignet sind, sondern an die Bedingungen der Einrichtungen angepasst werden müssen. Das bedeutet, dass die Maßnahmen sowohl gegenüber den Bewohner*innen als auch gegenüber den Besuchenden **flexibel und wertschätzend gehandhabt und ausgelegt werden müssen**. Eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen durch das Virus ist stets gegenüber psychosozialen Folgen und anderen Schäden durch die Eingriffe erforderlich.

Die Einrichtungsleitung hat somit sicherzustellen, dass die Bewohner*innen Besuche empfangen und die Einrichtung verlassen können.

Das heißt insbesondere:

- Die Einrichtungen haben grundsätzlich Besuche an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen auch innerhalb der Einrichtung sowie bei Einzelzimmern auch auf dem Bewohnerzimmer tagsüber zu ermöglichen und sicherzustellen.
- Auch für immobile Bewohner*innen, die möglicherweise nicht im Haus transferiert werden können, sind Besuche zu ermöglichen.
- Bei Besuchen ist die Privatsphäre der Bewohner*innen mit ihren Besuchenden zu wahren. Eine Beaufsichtigung durch Mitarbeitende und Beschäftigte der Einrichtung während des Besuchs, vor allem im Zimmer der Bewohner*innen, ist nicht durchzuführen.
- Für den Besuch durch jüngere Kinder sind alternative Besuchsmöglichkeiten (mit Abstand im Freien, am Fenster u.ä.) zu nutzen, da eine Testung i.d.R. erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erfolgt und Kinder bis zu diesem Alter von der Maskenpflicht befreit sind.
- Auch wenn gemäß Empfehlungen des RKI¹ die Aufenthalte von Bewohner*innen bei Angehörigen oder in anderen Haushalten möglichst vermieden werden sollten, darf den Bewohner*innen das Verlassen der Einrichtung nicht verwehrt werden, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Die Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheime sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen und maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 10. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) auf ihrem Zimmer zu versorgen², dabei sind Besuche auf dem Zimmer weiterhin zu ermöglichen.

Erleichterungen nach Impfung (Umsetzung der Empfehlungen der GMK vom 01.03.2021):

- Zwei Wochen nach abgeschlossener Zweitimpfung und einer sehr hohen Impfquote³ der Bewohner*innen können Besuchsmöglichkeiten in Einrichtungen ohne Ausbruchsgeschehen wieder erweitert und (nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort) auch wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen wieder durchgeführt werden.
- Die Angebote und Erleichterungen sollten sowohl geimpften als auch ungeimpften Bewohner*innen ermöglicht werden. Der Schutz ungeimpfter Bewohner*innen ist weiterhin durch die Umsetzung der allge-

¹ Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

² in Anlehnung an Ziffer 3.3 dto.

³ Nach Einschätzung des RKI vom 16.02.2021 wird für Alters- und Pflegeheime eine Quote von über 90% genannt. In die Quote können auch Gesene, die aufgrund der zeitlichen Nähe zur Infektion noch nicht geimpft werden konnten, einbezogen werden.

meinen Hygieneregeln und der einrichtungsbezogenen Hygienekonzepte sicherzustellen. Die Einrichtungen sind gehalten, ungeimpften, zum Beispiel neuen Bewohner*innen zügig zu einem Impfangebot zu verhelfen.

- Die Verpflichtungen zum Testen, zum Tragen einer FFP2-Maske und zum Einhalten von Abständen bleiben trotz erfolgter Impfungen bei Bewohner*innen sowie Besuchenden vorerst bestehen, da eine Übertragung der Infektion noch nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Zur praktischen Ausgestaltung der Besuchsregelungen im Bereich der stationären Altenhilfe weisen wir auf die Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (Hrsg.) (2020) hin:

- S1 Leitlinie - Soziale Teilhabe und Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie - Langfassung - AWMF Registernummer 184 – 001, Verfügbar unter: www.awmf.org/leitlinien/detail/II/184-001.html

Voraussetzungen für Besuche:

Testung:

Besuchenden oben genannter Einrichtungen darf der Zutritt nur nach erfolgtem Antigentest auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vor Ort oder mit tagesaktuellem **Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS-CoV-2** gewährt werden. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt. Dem Antigentest steht ein PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbebegleitung aufgenommen werden. Gänzlich ausgenommen von dieser Regelung sind Rettungsdienste im Noteinsatz.

Der Test muss durch geschultes, fachkundiges Personal durchgeführt worden sein. Dabei handelt es sich in der Regel um Leistungserbringer nach der Bundes-Testverordnung, beispielsweise um Apotheken im Rahmen der kostenlosen Bürgertestung oder im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen.

Die von Ärzt*innen im Rahmen der Umsetzung ihres eigenständigen Testanspruchs erstellten tagesaktuellen Nachweise eines negativen Ergebnisses eines Antigentests auf das Coronavirus-SARS-CoV-2 sind zu akzeptieren. So können Wartezeiten und unnötige Tests beim Besuch von mehreren Heimen an einem Tag vermieden werden. ([Pressemitteilung der Sächsischen Landesärztekammer vom 25.02.2021](#))

Alternativ führt die Einrichtung selbst einen PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort unmittelbar vor Besuch und Aufenthalt durch. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besuchenden einen Antigentest durchzuführen.

FFP2-Maske:

Beim Betreten der Einrichtung besteht für Besuchende die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmasken, jeweils ohne Ausatemventil. Dabei gelten die Ausnahmen der SächsCoronaSchVO in der aktuellen Fassung.

weitere Schutzmaßnahmen bzw. Voraussetzungen:

- Die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Infektionsprävention werden beachtet.
- Die Bewohner*in und/oder die Einrichtung stehen nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt).
- Die/der Besuchende weist keine Erkältungssymptome auf.

- Die/der Besuchende steht nicht im Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.
- Die/der Besuchende wurde durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen.
- Die/der Besuchende hat sich vor bzw. unmittelbar nach dem Betreten der Einrichtung die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Die/der Besuchende hält zu Bewohner*innen, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Infektionsprävention finden Sie unter dem folgenden Link:

[Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)

Insgesamt streben wir an, Ihnen im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses für Maßnahmen in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie mehr Handlungssicherheit vermitteln zu können. Hinweise, Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge Ihrerseits sind daher willkommen.

Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Einsatz und Ihr Engagement bedanken und wünschen Ihnen, dass Sie alle gesund bleiben!